



BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG

DIE WICHTIGSTEN REGELUNGEN IM ÜBERBLICK



NEUE BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG IN KRAFT GETRETEN

Seit dem 1. Juni 2015 ist die neue Betriebssicherheitsverordnung in Kraft. Diese Verordnung, die streng genommen *Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln* heißt, regelt den sicheren Umgang und den Gesundheitsschutz bei Betriebs- und Arbeitsmitteln (Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen einschließlich überwachungsbedürftiger Anlagen). Das Ziel der Verordnung ist, die Gefahren bei der Arbeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weitgehend zu vermeiden. Die Verordnung geht über den Unfallschutz weit hinaus und regelt z. B. auch die ergonomische Arbeitsgestaltung.

Verordnungen im Arbeitsschutz

Im Arbeitsschutzrecht konkretisieren die jeweiligen Verordnungen (z. B. Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung) die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes in dem entsprechenden Themengebiet.

Eine weitere Konkretisierung der jeweiligen Verordnungen erfolgt durch Technische Regeln, die bei der Betriebssicherheit *TRBS* abgekürzt werden. Die Technischen Regeln dienen dazu, die Vorschriften aus den Verordnungen im Betrieb auch anwenden zu können und Konflikte zwischen den Betriebsparteien über die richtige Anwendung der Verordnung zu vermeiden. Wird die Technische Regel nicht angewendet, muss der Arbeitgeber auf einem anderen Weg beweisen, dass er das notwendige Arbeitsschutzniveau für die Beschäftigten nicht unterschreitet.

Wichtige Regelungen der neuen Betriebssicherheitsverordnung

- Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden (§ 3 Abs. 3).
- Der Arbeitgeber hat für bestimmte Arbeitsmittel auch Art und Umfang für erforderliche Prüfungen festzulegen (teilweise auch Fristen). Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Verordnung selbst konkrete Vorgaben dafür macht (§ 3 Abs. 6).
- Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden
 - nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung,
 - nachdem die ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen wurden,
 - nach der Feststellung, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist (§ 4 Abs. 1).

- Nach dem sog. TOP-Prinzip (§ 4 Abs. 2) gilt der Vorrang technischer Schutzmaßnahmen
 - vor organisatorischen Schutzmaßnahmen,
 - vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.
- Der Arbeitgeber hat nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen und verwenden zu lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind (§ 5 Abs. 1).
- Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitsmittel sicher verwendet und dabei die Grundsätze der Ergonomie beachtet werden (§ 6 Abs. 1).
- Der Arbeitgeber muss Schutz- und Sicherheitseinrichtungen einer regelmäßigen Funktionskontrolle unterziehen lassen (§ 4 Abs. 4). Er muss dafür sorgen, dass diese Einrichtungen funktionsfähig sind und dass sie nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Genauso hat er für die Verwendung der Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu sorgen (§ 6 Abs. 2).
- Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln zu unterweisen. Grundlage dafür ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 12 Abs. 1).

Wichtig: Es gibt nur eine Gefährdungsbeurteilung. Die Betriebssicherheitsverordnung konkretisiert lediglich die Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung, die bei Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchzuführen ist. Andere Verordnungen formulieren jeweils andere Regelungen und Anforderungen.

Die Gefährdungsbeurteilung in der Betriebssicherheitsverordnung

- In die Gefährdungsbeurteilung sind Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entstehen. Die Gefährdungen können vom Arbeitsmittel selbst ausgehen, von der Arbeitsumgebung und von den Arbeitsgegenständen.
- Vor der Verwendung von Arbeitsmitteln hat der Arbeitgeber die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen umzusetzen.
- Bei der Gefährdungsbeurteilung sind u. a. folgende Punkte zu berücksichtigen
 - physische und psychische Belastungen, die bei der Benutzung von Arbeitsmitteln auftreten können,
 - die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln sowie deren ergonomische

- und alterns- und altersgerechte Anwendung,
- sicherheitsrelevante Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
 - vorhersehbare Betriebsstörungen sowie die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.

Vor der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmitteln muss der Arbeitgeber die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen dokumentieren. Unter Berücksichtigung des Standes der Technik ist die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu überprüfen.

Detailregelungen der Betriebssicherheitsverordnung

§ 8 Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen. Beispiele: Schutz vor Gefährdungen durch Arbeitsmittel unter elektrischer Spannung; Vorkehrungen, dass Arbeitsmittel nur nach entsprechender Betätigung in Gang gesetzt werden können.

§ 9 Hier werden z. B. die Standsicherheit von Arbeitsmitteln, Schutzeinrichtungen bei Splitter- und Bruchgefahren oder Gefährdungen durch bewegliche Teile geregelt.

§ 10 Schutzmaßnahmen bei Instandhaltung oder Änderung von Arbeitsmitteln.

§ 11 Vorschriften für besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle

§ 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten. Z. B. dürfen Arbeitsmittel mit besonderer Gefährdung nur durch beauftragte Beschäftigte verwendet werden.

§ 13 Arbeitgeberpflichten in Fällen, in denen mehrere Arbeitgeber in einem Betrieb tätig sind. Bei der Vergabe von Tätigkeiten an externe Arbeitgeber müssen diese die entsprechende Fachkunde besitzen. Ggf. sind verschiedene Arbeitgeber zur Zusammenarbeit bei Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen verpflichtet.

§ 14 Regelungen für Arbeitsmittel, deren Sicherheit von Montagebindungen abhängt. Regelungen für Arbeitsmittel, bei deren Verwendung eine Gefährdung durch schädigende Einflüsse, Änderungen und außergewöhnliche Ereignisse eintreten kann. Außerdem regelt § 14 Prüffristen und Prüfbefähigungen für Krane, Flüssig- gasanlagen und maschinentechnische Anlagen der Veranstaltungstechnik.

§§ 15, 16 Zusätzliche Vorschriften für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, wie z. B. Dampfkesselanlagen, Druckbehälteranlagen oder Aufzugsanlagen (siehe § 2 Ziff. 30 ProdSG).

Hinweise für die Betriebsratsarbeit

Die Gefährdungsbeurteilung spielt eine Schlüsselrolle beim Umgang mit Arbeitsmitteln und der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz. Nur durch vollständige Gefährdungsbeurteilung lassen sich die notwendigen Schutzmaßnahmen ableiten.

Die betroffenen Beschäftigten sollten bei der Gefährdungsbeurteilung unbedingt einbezogen werden, weil sie ihre Arbeitsbedingungen am besten kennen.

Der Begriff der Gefährdung ist nicht gleichzusetzen mit Unfallgefahren. Physische und psychische Belastungen müssen ausdrücklich auch in der Gefährdungsbeurteilung erfasst werden. Die ergonomische und alters- und altersgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze ist damit eingeschlossen.

Unzureichende Schutzmaßnahmen, Weiterentwicklungen beim Stand der Technik und neue Erkenntnisse des Unfallgeschehens machen es u. U. auch erforderlich, die Gefährdungsbeurteilung auch bei unveränderten Arbeitsbedingungen zu aktualisieren.

Zur Gefährdungsbeurteilung gehört ausdrücklich die Festlegung von notwendigen Schutzmaßnahmen. Der Betriebsrat hat immer dann ein Mitbestimmungsrecht nach § 87. Abs. Nr. 7 BetrVG, wenn es keine konkreten Vorgaben gibt und die zu treffende Schutzmaßnahme regelungsoffen ist.